



## **Mitgliederrundschreiben - Nr. 12-2022 – 19. Mai 2022**

### **Weiterentwicklung des Gymnasiums;**

Hinweise zur Schnittstelle zwischen acht- und neunjährigem Gymnasium in den Schuljahren 2022/2023 bis 2024/2025

#### **Anlage**

KMS V-BS5640.0/215/14 vom 10. Mai 2022  
Übersicht G8/G9

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Elternbeiräte,

uns haben viele Anfragen zum Thema Schnittstelle G8/G9 erreicht; insbesondere die Frage nach dem diesjährigen 10. Jahrgang – Was passiert, wenn Schülerinnen und Schüler in diesem Jahr die Versetzung nicht erreichen? Wie kann der Bildungsweg im achtjährigen Gymnasium weiterverfolgt werden und was passiert, wenn zum neunjährigen Gymnasium gewechselt wird?

Wir haben das Kultusministerium gebeten, uns die Möglichkeiten für diese Schülerinnen und Schüler schriftlich zusammenzufassen. Im beigefügtem KMS (16 Seiten) ist dies ausführlich geschehen. Auch finden Sie dort Informationen zum Abiturjahrgang 2024 und 2025. Wir möchten Ihnen die wichtigsten Punkte zusammenfassen und haben Ihnen zur Verdeutlichung eine Grafik (Übersicht G8/G9) erstellt (siehe Anhang).

### **1. Abiturjahrgang 2024**

#### **1.1. Allgemeines zum Vorrücken und Wiederholen**

Bei Nichterreichen des Klassenziels Jahrgangsstufe 10 in diesem Schuljahr gibt es folgende Möglichkeiten:

- ❖ **Vorrücken auf Probe in die Q11** (§ 31 i.V.m. § 6 GSO G8 – Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz.)
- ❖ **Wiederholen der Jahrgangsstufe 10**
  - ❖ In der Jgst. 10 **des G9**
  - ❖ Ggf. **ausnahmsweise und nach eingehender Beratung** an der Schule im **Auffangnetz G8**
  - ❖ Teilnahme an der **Besonderen Prüfung** (§ 67 GSO G8)

Bei einem **Rücktritt aus der Q11 (G8)** des Schuljahres 2022/23 bzw. **Q12 (2023/24)** gibt es die Möglichkeit, **entweder** in das **neunjährige Gymnasium** (der Regelfall) **oder** in das sog. **Auffangnetz G8** (die Ausnahme, nur nach Beratung und meistens mit einem Wechsel der Schule verbunden) zu wechseln.

#### 1.2. Mittlerer Schulabschluss

**Bei Nichtbestehen der Jahrgangsstufe 10 (G8) kann der Mittlere Schulabschluss erworben werden entweder durch**

- ❖ die erfolgreiche Teilnahme an der Besonderen Prüfung am Ende der Sommerferien 2022 (§ 67 GSO G8) oder
- ❖ das Bestehen der Probezeit in der Q11 Schuljahr 2022/23 oder
- ❖ den erfolgreichen Besuch der Jgst. 10 des G9 Schuljahr 2022/23 oder
- ❖ die erfolgreiche Wiederholung der Jgst. 10 im Auffangnetz G8 Schuljahr 2022/23

Die Besondere Prüfung ist in diesem Schuljahr für alle möglich, die die Versetzung in der zehnten Jahrgangsstufe nicht geschafft haben. Es gibt eine Verlängerung der Arbeitszeit pro Zeitstunde um 10 Minuten (maximal 30 Minuten).

#### 1.3. Individuelle Förderung an der Schnittstelle

Es gibt zur Unterstützung förderungsbedürftiger Schülerinnen und Schüler einen sog. „**Schnittstellenzuschlag**“ (Budgetstunden für Gruppenteilungen, individuelle Förderung in den Abiturprüfungsfächern Deutsch und Mathematik, Sicherung des Unterrichtsangebotes in bestimmten Fächern).

#### 1.4. Höchstausbildungsdauer

Grundsätzlich gilt:

- ❖ Vorrücken in Jgst. 10 G8 nur noch die vierjährige Höchstausbildungsdauer für 10 bis 12
- ❖ Vorrücken in Jgst. 11 G9 nur noch die vierjährige Höchstausbildungsdauer für 11 bis 13

Bei Rücktritt vom G8 in das G9 wird die Regelung angepasst, es gibt drei Fallgruppen:

**Wiederholung der Jgst. 10 G8** in Jgst. 10 G9 / Rücktritt am Ende von 11/1 G8 in die Jgst. 10 G9

- Höchstausbildungsdauer Jgst. 11, Q12 und Q13 G9 beträgt vier Jahre.
- Bei nicht bestandener Abiturprüfung gibt es ein zusätzliches Jahr zur Wiederholung.
- Eine Wiederholung der Jgst. 10 im G9 ist nicht mehr möglich.

**Wiederholung der Q11 G8** in Jgst. 11 G9 / Rücktritt am Ende von 12/1 G8 in die Jgst. 11 G9

- Höchstausbildungsdauer Jgst. 11, Q12 und Q13 G9 beträgt vier Jahre.

- Bei nicht bestandener Abiturprüfung gibt es ein zusätzliches Jahr zur Wiederholung.
- Eine Wiederholung der Jgst. 11 im G9 ist nicht mehr möglich, ein Rücktritt in die Qualifizierungsphase des G9 hingegen schon.

**Wiederholung der Q12 G8** in Q 12 G9 infolge eines Rücktritts von der Abiturprüfung in 12/2 G8 / einer Nichtzulassung zum Abitur in 12/2 G8 / nicht bestandenen Abiturprüfung

- Höchstausbildungsdauer für das Q12 G8 sowie Q12 und Q13 G9 beträgt vier Jahre.
- Eine bereits erfolgte Wiederholung in der Oberstufe G8 bleibt hierbei unberücksichtigt.
- Eine Wiederholung einer abermals nicht bestandenen Abiturprüfung im G9 ist nur in eng auszulegenden Härtefällen zulässig.

#### 1.5. Wiederholen für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien des Auffangnetzes

##### Jahrgangsstufe 10 des Pluszuges G8 bzw. Einführungsstufe

Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise und nach eingehender Beratung bei Nichtversetzung diese im Schuljahr 2022/23 entweder in

- Jgst. 10 des Pluszuges an einer der 45 Pilotschulen in Bayern der Mittelstufe Plus oder
- Einer der Einführungsstufen in Bayern

wiederholen. An der für Sie zuständigen MB-Dienststelle erhalten Sie Informationen über mögliche Standorte und ob an diesen Schulen überhaupt der passende Zweig angeboten wird. Da es sowohl bei der Mittelstufe Plus als auch bei den Einführungsstufen Abweichungen vom Lehr- und Stundenplan gibt, benötigen Sie vor dieser Entscheidung ausführliche Beratung.

##### Qualifikationsphase

Bei einem Rücktritt in der Qualifikationsphase muss der jeweilige Einzelfall geprüft werden, wo das Angebot einer Auffangschule in der Region besteht und ob das individuelle Kursprogramm fortgeführt werden kann, besonders auch im Hinblick auf die beabsichtigten Abiturfächer.

#### 1.6. Wiederholen im G9

Der Wechsel in das neunjährige Gymnasium führt zu einer Verlängerung der Schulzeit um mindestens ein Jahr, bietet damit aber auch zusätzliche Lernzeit zur Vertiefung und Wiederholung. Die neue Oberstufe bietet mehr Wahlmöglichkeiten, insbesondere die Wahl eines Leistungsfaches. Auch im Abitur gibt es gegenüber dem G8 eine höhere Flexibilität.

## 2. „Abiturjahrgang 2025

2025 findet letztmalig die Abiturprüfung nach den Bestimmungen des G8 – ausschließlich an Gymnasien des Auffangnetzes – statt. An dieser nehmen Die Schüle-

rinnen und Schüler der Mittelstufe Plus, der Einführungsklassen, die Wiederholer der Schuljahre 212/22 bis 23/24 sowie die Überspringer des ersten G9 Jahrgangs teil.

2.1. Individuelle Lernzeitverkürzung (ILV)

Diejenigen Schülerinnen und Schüler des neuen G9, die sich für die Möglichkeit zur Verkürzung durch Überspringen der Jahrgangsstufe 11 entscheiden, wechseln damit in das Auffangnetz.

Lassen Sie sich rechtzeitig über die Möglichkeiten beraten.

2.2. Vorrücken und Wiederholen im Auffangnetz

Das Wiederholen im Auffangnetz führt zu einem Wechsel in das G9.

2.3. Höchstausbildungsdauer im Auffangnetz

Die Höchstausbildungsdauer beträgt vier Jahre. Es gibt folgende Konstellationen:

Schuljahr 2022/2023	Schuljahr 2023/2024	Schuljahr 2024/2025	Schuljahr 2025/2026	Wiederholung der Abiturprüfung möglich?
<b>Fall 1</b>				
Jgst. 10 (G8)	Jgst. 11 (G9) <small>(Wiederholungsschuljahr)</small>	Q12 (G9)	Q13 (G9) <small>(Abitur)</small>	<i>ja</i>
<b>Fall 2</b>				
Jgst. 10 (G8)	Q11 (G8)	Q12 (G9) <small>(Wiederholungsschuljahr)</small>	Q13 (G9) <small>(Abitur)</small>	<i>ja</i>
<b>Fall 3</b>				
Jgst. 10 (G8)	Q11 (G8)	Q12 (G8) <small>(Abitur)</small>	Q13 (G9) <small>(Wiederholungsschuljahr)</small>	<i>nein</i> <small>(Art. 54 Abs. 5 BayEUG)</small>

Bitte weisen Sie die betroffenen Eltern unbedingt darauf hin, sich eingehend beraten zu lassen, um individuell die richtige Entscheidung für die Schullaufbahn der Schülerin / des Schülers zu treffen.

Mit herzlichen Grüßen

Birgit Bretthauer  
LEV Vorsitzende

© LEV 2022